

**Besondere Bestimmungen für die
Maschinen- und Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung von Biogasanlagen
mit Gasmotoren / Zündstrahlmotoren
sowie nach besonderer Vereinbarung ergänzend:
Mehrkostenversicherung zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses**
- Fassung April 2021 - (zu Allianz TVBUB 2011) TV561/01

1. Allgemein

Die geschriebenen Besonderen Bestimmungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

2. Gegenstand der Versicherung

2.1. Wird die technische Einsatzmöglichkeit von im Maschinen- und Geräteverzeichnis bezeichneten betriebsfertigen maschinellen Einrichtungen von Biogasanlagen, Fundamente, Fermenter (einschließlich PE/PVC/EPDM-Folienabdeckungen) und sonstige technische und bauliche Einrichtungen zur Einhausung der Biogasanlagen infolge eines an diesen Sachen innerhalb des Versicherungsortes eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

2.2. Abweichend von § 3 Nr. 8 b) Allianz TVBUB 2011 sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Katalysatoren (als Bestandteil der Abgasanlage) gemäß Nr. 7 versichert.

2.3. Die Fermenterbiologie (zur Gaserzeugung verwendete Biomasse in allen Zustandsformen und Gärsubstrat) sind Hilfs- und Betriebsstoffe. Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an der Fermenterbiologie sind gemäß § 3 Nr. 8 b) Allianz TVBUB 2011 nicht versichert.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

3.1. Betriebseinflüsse

In Ergänzung von § 3 Nr. 5 Allianz TVBUB 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch korrosive Angriffe und Abzehrungen aus dem erzeugten Biogas oder aus dem Verbrennungsprozess.

Für Unterbrechungsschäden aus daraus entstandenen Folgeschäden wird Entschädigung geleistet, wenn die technischen Überwachungseinrichtungen gemäß Nr. 4.4 versagen. Die Beweislast dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.2. Einschluss Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

Soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder sei-

ner Ladung gemäß § 3 Nr. 4 a) Allianz TVBUB 2011 versichert.

Das Wort „keine“ wird gestrichen und durch „auch“ ersetzt.

Auf eine entsprechende Vereinbarung wird im Versicherungsvertrag hingewiesen.

3.3. Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden durch Diebstahl / optionaler Einschluss Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden durch Einbruchdiebstahl und Raub

3.3.1 Änderung des Gefahrenausschlusses (Mitversicherung Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden durch Diebstahl):

§ 3 Nr. 5 I) Allianz TVBUB 2011 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

I) durch Einbruchdiebstahl und Raub; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an nicht gestohlenen, im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, wenn sie als Folge von Einbruchdiebstahl und Raub eintreten.

3.3.2 Soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, leistet der Versicherer abweichend von Ziff. 3.3.1 auch Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Einbruchdiebstahl und Raub.

Auf eine entsprechende Vereinbarung wird im Versicherungsvertrag hingewiesen.

3.4. Einschluss Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden durch Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser

Soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden durch Erdbeben, Überschwemmung oder durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge Hochwasser gemäß § 3 Nr. 5 f), g) und h) Allianz TVBUB 2011 versichert.

Auf eine entsprechende Vereinbarung wird im Versicherungsvertrag hingewiesen.

4. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

In Erweiterung von § 15 Allianz TVBUB 2011 gelten folgende Obliegenheiten:

4.1 Wartung der Motoren

4.1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der Wartungs- und Instandhaltungsvorschriften des Herstellers und/oder des Umrüsters.

Die einzelnen Wartungen/Instandhaltungsmaßnahmen sind durch eine Fachfirma durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

Bei den Wartungsintervallen ist der Einfluss der Anzahl der jeweiligen Starts auf das Verschleißverhalten von Motorkomponenten Rechnung zu tragen. Hilfsweise siehe hierzu Ziff. 4.1.4.

4.1.2 Klarstellung:

Werden die Motoren ohne Wartung/Instandhaltung über die vom Motor-Hersteller/-Umrüster vorgegebenen Wartungszeiträume/Revisionszyklen bzw. Revisionszyklen gemäß Ziff.4.1.4 hinaus weiterbetrieben und treten außerhalb dieser Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entstehenden Mehrkosten bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Wartung ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass eines Schadens vorgezogenen Wartung.

4.1.3 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren mitzuteilen.

4.1.4 Sofern die Wartungs- und Instandhaltungsvorgaben des Motor-Herstellers/-Umrüsters keine konkreten Angaben (Werte in äquivalenten Betriebsstunden) über die zu erwartende Gesamtlebensdauer eines Bauteils vorsehen, sind die Maßnahmen entsprechend der nachstehend aufgeführten Revisionszyklen von einer Fachfirma durchzuführen. Jeder Motorstart wird dabei mit mindestens 10 äquivalenten Betriebsstunden angerechnet:

1. Bei Erreichen von 15.000 äquivalenten Betriebsstunden*:
Erneuerung bzw. Überholung des Abgasturboladers.
2. Bei Erreichen von 30.000 äquivalenten Betriebsstunden*:
Erneuerung Zylinderköpfe (komplett), Kolben (komplett), Zylinderlaufbuchsen und Pleuellager. Zu prüfen sind Kurbelwelle (Axialspiel), Kurbelzapfen und Nockenwelle (Sichtprüfung).
3. Bei Erreichen von 60.000 äquivalenten Betriebsstunden*:
Grundüberholung des Motors

*seit Erstinbetriebnahme bzw. letztem Austausch / letzter Überholung. Äquivalente Betriebsstunden sind hierbei die Summe aus den tatsächlich abgefahrenen Betriebsstunden unter Anwendung der Motorstarts.

Sämtliche Serviceberichte und Instandhaltungsbelege über die durchgeführten Maßnahmen sind aufzubewahren.

4.2 Ölbetriebszeit der Motoren

4.2.1 Das Motorenöl ist regelmäßig mindestens nach den Vorgaben des Herstellers/Umrüsters so rechtzeitig zu erneuern, dass die Eigenschaften des Motorenöles im erforderlichen Umfang aufrechterhalten

werden. Die Ölwechselintervalle sind in einem Motorbuch zu dokumentieren.

4.2.2 Der Versicherungsnehmer hat durch Ölanalysen sicher zu stellen, dass das Motorenöl jederzeit den Anforderungen des Herstellers/Umrüsters entspricht.

4.3 Eignung des Motors

Der Motor muss für den Betrieb mit Biogas vom Hersteller oder Umrüster freigegeben sein. Weiterhin muss eine übliche Garantiezusage des Motorenherstellers / Umrüsters vorliegen.

4.4 Betrieb des Motors

Der Motor sind ist gegen unzulässige Betriebszustände abzusichern. D.h., bei Überschreitung von Grenzwerten hat sich der Motor automatisch abzustellen bzw. in einen betriebssicheren Zustand zu führen. Folgende Mindestanforderungen werden an die Überwachung gestellt:

- Überwachung der Abgastemperatur
- Motordrehzahlüberwachung
- Raumluftüberwachung auf Temperatur und Methangehalt

4.5 Motoren die für den Einsatz im Regelenergiebetrieb vorgesehen sind

4.5.1 Bei regelfähigen Anlagen sind die vom Hersteller/Umrüster für den Regelbetrieb vorgesehenen technischen Anweisungen zu befolgen.

4.5.2 Sollen Anlagen, die bisher nicht für den Regelbetrieb vorgesehen waren, künftig im Regelbetrieb eingesetzt werden, sind vor Umstellung der Betriebsweise die technischen Voraussetzungen beim Hersteller/Umrüster zu erfragen und entsprechend umzusetzen.

4.6 Biogasanalyse

- Überwachung des Methangehaltes im Biogas
- Überwachung des Schwefelgehaltes im Biogas

Die Überwachung ist nach Vorgabe des Motorenherstellers/-Umrüsters, jedoch mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen und zu dokumentieren.

4.7 Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik

4.7.1 Die Hersteller-/Errichtervorschriften zur Wartung und Instandhaltung sind einzuhalten.

4.7.2 Liegen diesbezüglich vom Hersteller/Errichter keine Vorgaben vor, so sind Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung zu unterziehen. Wellendichtungen und Wellenlager sind mindestens alle 36 Monate zu erneuern.

4.7.3 Klarstellung:

Werden Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik ohne Wartung/Instandhaltung über die vom

Hersteller/-Errichter vorgegebenen Wartungszeiträume/Revisionszyklen bzw. Wellendichtungen und Wellenlager ohne Erneuerung über 36 Monate hinaus weiterbetrieben und treten außerhalb dieser Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entstehenden Mehrkosten bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Wartung ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass eines Schadens vorgezogenen Wartung.

4.8 Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder die im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese und die nachstehenden Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, schriftlich bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

Die vorgenannten Sicherheitsvorschriften werden durch folgende Vereinbarungen ergänzt:

4.8.1 Überwachungsanlagen

Notwendige Brand- und Gasmeldeanlagen sind so aufzuschalten, dass das Blockheizkraftwerk (BHKW) und die elektrische Stromzufuhr automatisch abgeschaltet bzw. die Anlage in einen betriebssicheren Zustand geführt wird.

4.8.2 Organisatorischer Brandschutz

Die Wartung der elektrischen Anlagen und die Dichtheitsprüfungen an den Gasleitungen sind jährlich erforderlich; die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Werden durch die Hersteller kürzere Wartungsintervalle vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.

Auf dem Gelände der Biogasanlage sind Rauchen und offenes Feuer untersagt.

Sofern sich keine Personen im Maschinenhaus aufhalten sind die Außentüren abzuschließen.

4.8.3 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (siehe auch 3.3)

Der Versicherungsnehmer hat, so lange die Arbeit im Betrieb ruht,

a) die Türen und sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;

b) alle bei Antragsstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;

Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten die Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform.

4.9 Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 Allianz TVBUB 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 Allianz TVBUB 2011. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder leistungsfrei sein.

5. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens

5.1. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens infolge Beschädigung oder Zerstörung der Fermenterbiologie

Der Versicherer leistet in Abänderung von § 5 Nr. 1 f) II) Allianz TVBUB 2011 Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens infolge Beschädigung oder Zerstörung der Fermenterbiologie, wenn dies die unmittelbare Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschadens am Fermenter selbst oder der im oder direkt am Fermenter installierten maschinellen Einrichtungen ist.

5.2. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

5.2.1 Abweichend von § 5 Nr. 1 f) ii) Allianz TVBUB 2011 besteht Versicherungsschutz für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.

Dies gilt jedoch nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf im Versicherungsvertrag bezeichnete Sachen beziehen, die von einem Sachschaden gemäß § 3 Allianz TVBUB 2011 betroffen sind.

5.2.2 Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, leistet der Versicherer für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang Entschädigung, in welchem der Schaden auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

5.2.3 Die Haftzeit für diese Vergrößerung des Unterbrechungsschadens beginnt mit dem Zugang der behördlichen Anordnung beim Versicherungsnehmer und beträgt einen Monat; sie verlängert nicht die vertraglich vereinbarte Haftzeit.

6. Ende des Unterbrechungsschadens

Der Unterbrechungsschaden endet mit der Wiederherstellung der beschädigten bzw. mit dem Ersatz der zerstörten gemäß Nr. 2.1 versicherten Sachen (unabhängig davon, ob die volle Gasproduktion zu diesem Zeitpunkt erreicht ist), spätestens jedoch mit dem Ende der vereinbarten Haftzeit.

Im Falle der Vergrößerung des Unterbrechungsschadens gemäß Nr. 5.1 endet der Unterbrechungsschaden mit dem Erreichen der vollen Gasproduktion, spätestens jedoch mit dem Ende der vereinbarten Haftzeit. Die volle Gasproduktion gilt als erreicht, wenn nach einem Versicherungsfall über einen Zeitraum von 5 hintereinander folgenden Tagen wieder mindestens 80 % der mittleren Leistung der letzten 90 Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erzielt wird.

7. Katalysatoren

Bei Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Katalysatoren gemäß Nr. 2.2. gelten nachstehende Vereinbarungen:

7.1. Zu § 3 Nr. 1 Allianz TVBUB 2011:

Katalysatoren gelten als beschädigt, wenn

- eine Substanzveränderung vorliegt und
- ihre Wirkung durch Messungen nachweisbar gemindert ist.

Der Versicherer ist auf Verlangen über vorhandene Möglichkeiten zur Messung der Aktivitätsminderung zu informieren.

7.2. Voraussetzung für die Ersatzpflicht ist, dass das Ende der Lebensdauer der Katalysatoren (als Bestandteil der Abgasanlage) zum Schadenzeitpunkt nicht bereits erreicht ist.

8. Nur bei besonderer Vereinbarung: Mehrkostenversicherung zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses

8.1. Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 1 Nr. 2 Allianz TVBUB 2011 sowie der den vorangegangenen Bestimmungen sind anstelle von fortlaufenden Kosten und Betriebsgewinn zeitabhängige Mehrkosten versichert.

Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um den biologischen Prozess der im Versicherungsschein bezeichneten Biogasanlage aufrechtzuerhalten, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

Die Begriffe "fortlaufende Kosten und Betriebsgewinn" sowie "Unterbrechungsschaden" in den zugrundeliegenden Vertragsgrundlagen gelten ersetzt durch die Begriffe "Mehrkosten" bzw. "Aufwand für Mehrkosten".

8.2. Versicherte zeitabhängige Mehrkosten

Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses entstehen. In teilweiser Abänderung von § 5 Nr. 1 g) Allianz TVBUB 2011 sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten zeitabhängigen Mehrkosten versichert:

- Bezug von Biomasse (wie Rohstoffe zur Bildung des Gärsubstrates) sowie für den Gärprozess notwendiger Zusatzstoffe (auch notwendige Kosten für gärfähiges Substrat zur Stabilisierung / Wiederanimpfung);
- Kosten für den Betrieb der technischen Einrichtungen am/im Fermenter (Pumpen, Rührwerke);
- Kosten für (externe) Beheizung des Fermenters.

8.3. Umfang der Entschädigung; Jahreshöchstentschädigung; Unterversicherung

8.3.1. Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die tatsächlich aufgewendeten Mehrkosten nachzuweisen; ggf. weiterhin erzielte Einspeiserlöse oder sonstige Erlöse werden auf die Entschädigung angerechnet. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

8.3.2. Jahreshöchstentschädigung:
Die Jahreshöchstentschädigung für Mehrkosten gemäß Nr. 8.3.1 beträgt 30.000 EUR.

Soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, beträgt die Jahreshöchstentschädigung 50.000 EUR.

Alle Schäden die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
Eine ggf. vereinbarte Nachhaftung gilt nicht für die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

Soweit im Versicherungsvertrag auch die „Deckungserweiterung für Unterbrechungsschäden infolge Beschädigung oder Zerstörung der Fermenterbiologie“ vereinbart ist, gelten diese Jahreshöchstentschädigungen insgesamt für beide Deckungserweiterungen.

8.3.3 Der Regulierungsbetrag wird je Versicherungsfall um die zeitliche Selbstbeteiligung, der in der Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart ist, gekürzt.

8.3.4 Abweichend von § 5 Nr. 2 Allianz TVBUB 2011 wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

8.3.5 Ergänzend zu § 5 Allianz TVBUB 2011 gilt:

- Mehrkosten werden nur ersetzt, die aufgewendet werden, um nach Wiederherstellung der beschädigten Sache oder Ersatz der zerstörten Sache die weitgehend gleiche Gasproduktion wie vor dem Sachschaden sicherzustellen.

- Voraussetzung für die Entschädigungsleistung aus dieser Bestimmung ist eine schriftliche Bestätigung

durch einen unabhängigen Sachverständigen für Fermenterbiologie, aus der ersichtlich ist, dass die Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses unter kaufmännischen Gesichtspunkten in Abhängigkeit von der zu erwartenden Reparatur / Wiederbeschaffungszeit der vom Schaden betroffenen versicherten Sache wirtschaftlich ist.

Die empfohlenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung sind zu benennen.

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Sachverständige bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 1.500 EUR (zusätzlich zur Jahreshöchstentschädigung gemäß Nr. 8.3.2).

8.4. Haftzeit; Ende des Mehrkostenschadens

Es gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Haftzeit. Der versicherte Mehrkostenschaden endet mit der Wiederherstellung der beschädigten bzw. mit dem Ersatz der zerstörten Sachen.